

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2021/091

Abteilung 220 - Städtebau und
Baurecht

Federführung: Schwenker, Bernadette
Telefon: + 49 7021 502-416

AZ: 630.039
Datum: 16.07.2021

Begrünungssatzung gemäß § 74 Landesbauordnung **- Einstellung des Verfahrens**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Jesingen	Anhörung	öffentlich	08.11.2021
Ortschaftsrat Lindorf	Anhörung	öffentlich	08.11.2021
Ortschaftsrat Nabern	Anhörung	öffentlich	08.11.2021
Ortschaftsrat Ötlingen	Anhörung	öffentlich	08.11.2021
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	10.11.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.11.2021

ANLAGEN

Anlage 1 - Gesetzesauszug, § 21a Landesnaturschutzgesetz (ö)

Anlage 2 - Begrünungssatzung Entwurf vom 05.06.2020, ergänzt durch Tischvorlage vom
29.07.2020 (ö)

Anlage 3 - Planzeichnung Entwurf vom 05.06.2020 (ö)

Anlage 4 - Begründung Entwurf vom 05.06.2020, ergänzt durch Tischvorlage vom 29.07.2020 (ö)

BEZUG

Sitzung des Gemeinderates vom 29.07.2020 (§ 69 ö, Sitzungsvorlage GR/2020/084)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 221 (2x)

Mitzeichnung von: 230, 320, EBM, OVJES, OVLI, OVNAB, OVOE

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel:

- Die Stadt ist Vorreiter beim Naturschutz und wird als solcher wahrgenommen.
- Die Stadt setzt sich für den Klimaschutz ein.

Leistungsziel 2:

- Erhalt und Erhöhung der Artenvielfalt (Biodiversität).

Maßnahme:

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme vom Sachverhalt, wie in der Sitzungsvorlage GR/2021/091 dargestellt.
2. Einstellung des Satzungsverfahrens zur Begrünungssatzung gemäß § 74 Landesbauordnung.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Gemeinderat hat am 29.07.2020 die Aufstellung einer städtischen Begrünungssatzung beschlossen. Ursprünglicher Anlass war eine Anfrage, ob sogenannte Schotter- oder reine Steingärten verboten werden können. Die Unzulässigkeit von Kies-, Schotter- und sonstigen Materialschüttungen ist daher auch zentraler Inhalt des Satzungsentwurfs.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage GR/2020/084 bzw. zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung einer städtischen Begrünungssatzung war die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes im Verfahren und noch nicht in Kraft getreten. In der Sitzungsvorlage wurde darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit des Verfahrens auf Landesebene der Entwurf der Begrünungssatzung im Laufe des Satzungsverfahrens angepasst wird.

Mit Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes im Sommer 2020 sind Schottergärten nicht mehr zulässig.

Der ursprüngliche Anlass für die Aufstellung einer städtischen Begrünungssatzung ist damit entfallen. Der zentrale Inhalt des Satzungsentwurfs ist durch Landesrecht geregelt.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das Verfahren zur Erstellung einer städtischen Begrünungssatzung einzustellen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Anlass

Das neue Landesnaturschutzgesetz ist am 31.07.2020 in Kraft getreten. Im neu eingefügten § 21a regelt das Landesnaturschutzgesetz, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) sind. Das heißt Schottergärten sind seit Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes nicht mehr zulässig.

Sachstand

Der Aufstellungsbeschluss für eine städtische Begrünungssatzung geht zurück auf die Beschäftigung des Gemeinderates mit dem Handlungsfeld Umwelt- und Naturschutz im Mai 2019. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten des Ortschaftsrates Lindorf die Anfrage gestellt, ob sogenannte Schotter- oder reine Steingärten verboten werden können. Hintergrund dieser Anfrage war die zunehmende Verbreitung von Schottergärten.

Die Verwaltung hatte daraufhin den Sachverhalt geprüft und für die Bauleitplanung einen entsprechenden Textbaustein, welcher Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen ausschließt, erarbeitet. Er wurde bereits bei mehreren Bbauungsplanverfahren jüngerer Datums eingesetzt. Mit der Begrünungssatzung sollten vergleichbare Regelungen auch für Bestandsgebiete getroffen werden, da bei der

Neugestaltung von privaten Freiflächen im baulichen Bestand sowie bei Neubauten oder umfassenden Sanierungen von Ein- und Mehrfamilienhäusern vermehrt eine fehlende oder sehr mangelhafte Begrünung von privaten (Wohn-)Baugrundstücken zu verzeichnen war, wodurch das Stadtbild eine sukzessive Beeinträchtigung erfährt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat am 29.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für eine städtische Begrünungssatzung gefasst, dem Satzungsentwurf zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen. Dabei wurde von Seiten der Verwaltung zugesagt, den weiteren Prozess mit Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

Ziel des Entwurfs der städtischen Begrünungssatzung sind die Erhaltung und Entwicklung möglichst zusammenhängender begrünter Flächen und Elemente auf vornehmlich wohnbaulich genutzten Baugrundstücken. Zentraler Regelungsinhalt des Satzungsentwurfs ist daher die Regelung zur Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke als unversiegelte Vegetationsflächen, also insbesondere die Unzulässigkeit von Kies-, Schotter- und sonstigen Materialschüttungen. Darüber hinaus sind noch Regelungen zur Gestaltung der offenen Stellplätze in wasserdurchlässiger Befestigungsart, die Begrünung der überdachten Stellplätze und Garagen sowie die Begrünung der Flachdächer von Hauptgebäuden Inhalt des Satzungsentwurfs.

Die Unzulässigkeit von Kies-, Schotter- und sonstigen Materialschüttungen gilt im gesamten Geltungsbereich des Satzungsentwurfs. Dagegen sind die Regelungen zur Gestaltung der offenen Stellplätze in wasserdurchlässiger Befestigungsart, die Begrünung der überdachten Stellplätze und Garagen sowie die Begrünung der Flachdächer von Hauptgebäuden bereits über einen längeren Zeitraum in den städtischen Bebauungsplänen geregelt und gelten in vielen Teilen des Stadtgebiets, so dass der Entwurf der städtischen Begrünungssatzung bei diesen drei Regelungsinhalten nur noch in untergeordneten Teilen des Plangebiets über das bestehende Baurecht hinausgeht und damit zur Anwendung kommen würde. Die Regelung über die Unzulässigkeit von Kies-, Schotter- und sonstigen Materialschüttungen ist somit nicht nur hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des Entwurfs der städtischen Begrünungssatzung sondern auch hinsichtlich ihres deutlich größeren räumlichen Umgriffs als zentraler Inhalt des Satzungsentwurfs anzusehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage GR/2020/084 bzw. zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung einer städtischen Begrünungssatzung war die Novelle des Landesnaturschutzgesetzes im Verfahren noch nicht in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzungsvorlage darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit des Verfahrens auf Landesebene der Entwurf der Begrünungssatzung im Laufe des Satzungsverfahrens angepasst wird.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde noch nicht durchgeführt. Gleiches gilt für die parallel dazu angedachte öffentliche Informationsveranstaltung.

Das neue Landesnaturschutzgesetz ist am 31.07.2020 in Kraft getreten. Es regelt in § 21a, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung sind. Das heißt Schottergärten sind seit Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes nicht mehr zulässig. Mit Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes ist der ursprüngliche Anlass für die Aufstellung einer städtischen Begrünungssatzung entfallen, der zentrale Inhalt des Satzungsentwurfs ist durch Landesrecht geregelt. Die Berichterstattung in den Medien zum landesweiten Verbot von Schottergärten war sehr umfangreich, so dass viele Menschen erreicht wurden. Zudem wurde das Inkrafttreten des neuen Landesnaturschutzgesetzes von mehreren Naturschutzverbänden als

Anlass genommen, entsprechendes Informationsmaterial aufzubereiten und die Menschen für das Thema zu sensibilisieren.

Vor diesem Hintergrund wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, das Verfahren zur Erstellung einer städtischen Begrünungssatzung zum jetzigen Zeitpunkt und damit im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens einzustellen.